

Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	Beteiligt: Kämmereiamt Zentrale Steuerung	
Annahme einer Spende/ Zuwendung an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 500,00 (hier: für das Hospiz)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2022	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spende/ Zuwendung an das Klinikum Südstadt Rostock von insgesamt 500,00 EUR gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 6 (3) Nr. 5 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2022 eine Spende/ Zuwendung über insgesamt EUR 500,00 mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6 (3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 durch den Hauptausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Das Geld ist jeweils mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Hospiz eingegangen. Hat der Spender bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten, liegen die Adressdaten vor und die „Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden, sonst ist die Adresse derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendung wird durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von 500,00 EUR.

in Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen	öffentlich
---	-----------------------------------------	------------

Übersicht der beim Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock eingegangenen Spenden und Zuwendungen von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum	Gesamtbetrag in EUR
01.01. bis 28.02.2022	500,00

Datum Spendeneingang	Name	Betrag in EUR	Geld- / Sachspende
13.01.2022	FORST- UND GARTENBAU JENS LIEFLAENDER GmbH & Co. KG	500,00	Geldspende